
Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2020

Vom 12. Dezember 2019

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/19 vom 19.12.19

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadOffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- am 6. Dezember 2020 anlässlich des 586. Dresdner Striezelmarktes - Weihnachtsstadt Dresden
- am 20. Dezember 2020 anlässlich des am 19. und 20. Dezember 2020 stattfindenden FIS Skiweltcup Dresden in Verbindung mit dem 586. Dresdner Striezelmarkt und der Weihnachtsstadt Dresden

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Dresden, 13. Dezember 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden